

## Erstattung von Einleitungsgebühren

Gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg vom 13.11.2006 kann der Mehrverbrauch an Wasser für Hausgärten, Felder und Pflanzenkulturen am Jahresende auf Antrag gebührenfrei belassen werden, wenn und soweit der Wasserverbrauch durch einen Sonderwasserzähler nachgewiesen wird. Die Installation des Zwischenzählers erfolgt durch die Benutzenden selbst und auf eigene Kosten. Der Sonderwasserzähler muss zwingend fest in die Leitung eingebaut sein („in der Leitung fest verankert“) und es darf sich um keinen Aufschraub- bzw. Aufsteckzähler handeln, welcher nur auf die Leitung aufgesteckt oder aufgeschraubt wird. Ein Aufsteck- bzw. Aufschraubzähler ist auch mit einer Verplombung als Nachweis nicht zulässig.

### Ordnungsgemäß fest verbauter Zähler



### Aufschraubzähler (nicht zulässig!)



Zum Zeitpunkt der Installation eines Zwischenzählers muss von den Erstattungsnehmenden eine Verpflichtungserklärung ausgefüllt werden. Mit diesem Formular wird bestätigt, dass der Zähler nach den Vorgaben der Stadt Bamberg eingebaut wurde und das verbrauchte Wasser ausschließlich zum Gießen genutzt wird. Die Verpflichtungserklärung muss umgehend nach dem Einbau des Zählers zusammen mit einem Foto des eingebauten Zählers an das Sachgebiet Steuern des Kämmereiamtes der Stadt Bamberg gesendet werden.

Sobald der Zähler ordnungsgemäß verbaut und alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, ist dieser angemeldet. Erst dann kann am Ende des jeweiligen Jahres der Verbrauch mittels Erstattungsformular gemeldet werden. Eine Rückerstattung erfolgt auf das angegebene Konto. Eine Verrechnung mit der Stadtwerkeabrechnung erfolgt nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung nur für ordnungsgemäß und fest eingebaute Zähler zulässig ist. Sofern ein Aufschraub- bzw. Aufsteckzähler festgestellt wird, ist keine Erstattung möglich. Unrechtmäßig getätigte Erstattungen werden zurückgefordert.

Die Unterlagen für die Erstattung der Einleitungsgebühren sind online unter [www.steuern.bamberg.de](http://www.steuern.bamberg.de) abrufbar.

Auskünfte zum Thema:

Kämmereiamt

Sachgebiet Steuern

Frau Jasmin Demel

0951/87-1740

[jasmin.demel@stadt.bamberg.de](mailto:jasmin.demel@stadt.bamberg.de)